

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen gewährt.

Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten für die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen anfallen.

Zielsetzung

Durch eine bodennahe Ausbringungstechnik fördert die Maßnahme die Reduktion landwirtschaftlicher Luftschadstoffe (Ammoniak) und Geruchsemissionen.

Darüber hinaus trägt die Maßnahme durch die bodennahe Ausbringungstechnik (Lachgas) und der damit verbundenen Vermeidung von Nährstoffverlusten (verringertes Mineraldüngerzukauf) dazu bei, klimarelevante landwirtschaftliche Emissionen zu reduzieren.

Einzuhaltende Bedingungen

Förderbarer Wirtschaftsdünger

- Als förderbare Wirtschaftsdünger sind Gülle, Jauche und Biogasgülle nach folgender Definition zulässig:
 - **Gülle** ist ein Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.
 - **Jauche** besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot und Streubestandteilen.
 - **Biogasgülle** ist ein Produkt aus der Vergärung von pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzen, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käseerückständen, Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen und Brauereirückständen (Trub).
- Bei Ausbringung von Biogasgülle müssen geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorgelegt werden können, wie z.B. Untersuchungszertifikate. Sobald ein nicht der Definition entsprechender Anteil an Bestandteilen in der Biogasgülle enthalten ist (z.B. Biogasgülle mit Speiseölresten), scheidet die gesamte Biogasgülle von der Förderfähigkeit aus. Maisquellwasser gilt per Definition nicht als Biogasgülle – die bodennahe Ausbringung von Maisquellwasser kann daher nicht abgegolten werden. Wird allerdings Maisquellwasser in einer Biogasanlage vergärt, ist das Substrat anrechenbar.
- Regenwasser, das in die Güllegrube eingeleitet wird, ist nicht förderbar. Ein unvermeidlicher Anteil an Stallwaschwasser bzw. ein geringer Anteil an Regenwasser ist jedoch zulässig und förderbar. Ebenso ist ein Anteil an Wasser, der eine schädigende Wirkung auf die ausgebrachte Kultur verhindern soll (kein N-Überschuss – „verbrennen“), zulässig und daher in Verbindung mit dem ausgebrachten Wirtschaftsdünger förderbar.

Zulässige Ausbringungstechniken

- Die Ausbringung von förderbaren Mengen muss mit Geräten erfolgen, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Schlitzgeräte, Scheibenegge, Güllegrubber). Die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Biogasgülle mittels eines auf einem Düsenbalken befestigten Pralltellers ist in der Maßnahme nicht zulässig. Ebenso kann die Ausbringung mittels eines Schwenkverteilers nicht anerkannt werden.

Mindestausbringungsmenge

- Mindestens 50 % des flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle muss bis einschließlich dem Förderjahr 2020 bodennah auf den Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes ausgebracht werden. Als Basis für die 50 % Mindestausbringungsmenge gilt die Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger, die gemäß der oben angeführten Definition in der Maßnahme Berücksichtigung findet.

Beispiele:

- Es werden 200 m³ betriebseigene Gülle und 100 m³ aus einer Biogasanlage ausgebracht, in der auch nicht erlaubte Ausgangserzeugnisse vergärt werden. In diesem Fall zählen als Basis für die 50 % Mindestausbringungsmenge lediglich die 200 m³ betriebseigene Gülle. Daher können auch nur für maximal 200 m³ Prämien gewährt werden, auch wenn die gesamten 300 m³ bodennah ausgebracht werden.
 - Ein Betrieb hat 10 ha düngungswürdige Acker- und Grünlandfläche. Am Betrieb werden 400 m³ Rindergülle bodennah ausgebracht. Förderbar sind jedoch nur 300 m³ (= 10 ha x 30 m³). Zumindest 200 m³ müssen bodennah ausgebracht werden, da sich die 50 % Mindestausbringungsmenge aus der gesamten auf Acker- und Grünlandflächen ausgebrachten Menge berechnet. Die bodennahe Ausbringung von nur 150 m³ wäre nicht ausreichend.
- Die 50 %-Regelung bezieht sich auf den im Zeitraum vom 16. Mai des Vorjahres bis zum 15. Mai des Antragsjahres ausgebrachten Wirtschaftsdünger.
 - Es ist nicht verpflichtend, jährlich flüssigen Wirtschaftsdünger auszubringen (z.B. weil keine Übernahme mittels Düngeabgabevertrag von einem anderen Betrieb erfolgt ist oder weil überlagert wird). Eine Teilnahme an der Maßnahme ist auch als viehloser Betrieb möglich. Dabei ist lediglich darauf zu achten, dass flüssige Wirtschaftsdünger, die unter die Definition fallen, zu mindestens 50 % bodennah ausgebracht werden müssen.
 - Ab dem Förderjahr 2021 entfällt die 50 %-Regelung.

Ausbringung auf unbewachsenem Boden

- Bei Ausbringung auf unbewachsenem Boden ist der ausgebrachte Wirtschaftsdünger innerhalb von 24 Stunden einzuarbeiten.

Ausbringung durch betriebsfremde Geräte

- Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen wie z.B. Mietvertrag belegt sein. Wird die Rechnungslegung für ein im Gemeinschaftsbesitz befindliches Güllefass über den Maschinenring abgewickelt, haben die entsprechenden Rechnungen (Belege) über die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Biogasgülle jedenfalls am Betrieb aufzuliegen. Der Kaufvertrag über das im Gemeinschaftsbesitz befindliche Güllefass bzw. der Gesellschaftsvertrag muss allerdings nicht auf jedem Betrieb aufliegen.

Schlagbezogene Aufzeichnungen

- Über gedüngte Flächen sind schlagbezogene Aufzeichnungen in Bezug auf Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Biogasgülle zu führen. Ebenso sind die Abgabe sowie der Zukauf von Dritten zu dokumentieren. Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten. Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

Beantragung

- Die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme im Zeitraum 2015 bis 2020 ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.
- Ein Neueinstieg in die Maßnahme ist ab dem Herbstantrag 2020 wieder möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- Die bodennah ausgebrachte Menge in m³ an Gülle, Jauche oder Biogasgülle ist im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben zu beantragen.
- Im Mehrfachantrag-Flächen des ersten Teilnahmejahres ist die vom 1. Jänner bis zum 15. Mai ausgebrachte förderbare Menge anzugeben, in den Folgejahren die vom 16. Mai des Vorjahres bis zum 15. Mai des Antragsjahres. Im letzten Jahr der Verpflichtung erfolgt die Angabe über die nach dem 15. Mai ausgebrachte Menge flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle im Rahmen eines gesonderten Antrags. Die Modalitäten dafür werden von der AMA zeitgerecht bekannt gegeben.
- Bei Übertragung des gesamten Betriebes an einen oder mehrere andere Betriebe kann die bodennah ausgebrachte Menge – gegebenenfalls mittels zusätzlicher Maßnahmenübernahme – mitübertragen werden.

Beispiel:

Der Betrieb A bewirtschaftet 27 ha und nimmt an der Maßnahme teil. Mit 1. Jänner 2016 verpachtet er den gesamten Betrieb an Betrieb B. Betrieb B nimmt ebenfalls an der Maßnahme teil. Es ist zulässig, dass Betrieb B im Mehrfachantrag-Flächen 2016 bei der ausgebrachten förderbaren Menge auch jene anführt, die Betrieb A seit 16. Mai 2015 auf seinen Flächen ausgebracht hat. Die ausgebrachten m³ wandern in diesem Fall mit der Fläche mit. Als Nachweis dafür sind die Aufzeichnungen von Betrieb A in Kopie an Betrieb B auszuhändigen. Sollte die am Betrieb A bodennah ausgebrachte Menge nicht am Betrieb angefallen, sondern zugekauft worden sein, sind ebenso entsprechende Belege und Rechnungen bzw. bei Biogasgülle der Nachweis der Inhaltsstoffe an Betrieb B weiterzugeben.

Höhe der Prämie

Acker- und Grünlandflächen

Schleppschlauch-, Schleppschuhverfahren
Gülleinjektionsverfahren

1,00 Euro/m³
1,20 Euro/m³

- Die Prämie wird für die Förderjahre 2015 bis 2020 für maximal 30 m³ und ab dem Förderjahr 2021 für maximal 50 m³ flüssigen Wirtschaftsdünger und Biogasgülle pro ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche gewährt. Die Prämienbegrenzung berechnet sich nach der düngungswürdigen und nicht nach der gedüngten Fläche. Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit N-Düngebedarf gemäß der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Leguminosenreinbestände und Flächen mit gänzlichem Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen im Sinne der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015.

Beispiele für das Förderjahr 2021:

- *beantragt sind 900 m³ bodennah ausgebrachter Wirtschaftsdünger und 20 ha düngungswürdige Fläche – förderbar sind 900 m³*
- *beantragt sind 900 m³ bodennah ausgebrachter Wirtschaftsdünger und 17 ha düngungswürdige Fläche – förderbar sind 850 m³*